



Amtssigniert. SID2013031099785  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Christian Ranacher**

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft

p.a. [eva.vabitsch@lebensministerium.at](mailto:eva.vabitsch@lebensministerium.at)  
[christian.janitsch@lebensministerium.at](mailto:christian.janitsch@lebensministerium.at)

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben und das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrecht sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-199/49-2013

Innsbruck, 28.03.2013

Zu GZ BMLFUW-LE.4.1.7/0002-I/4/2013 vom 4. März 2013

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Art. 2 (Änderung des Agrarverfahrensgesetzes 1950):**

Die Aufhebung von § 6 des Agrarverfahrensgesetzes 1950 ist zweckmäßig und wird daher begrüßt. Mit der Einführung des elektronischen Aktes wurde die Handhabung dieser Norm umständlich und führte zu Doppelgleisigkeiten.

**Zu Art. 3 Z. 6, Art. 4 Z. 6 und Art. 5 Z. 3 (§ 33a des Flurverfassungs- Grundsatzgesetzes 1951, § 33a des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten und § 16a des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967):**

Mit diesen Bestimmungen will der Grundsatzgesetzgeber den Ausführungsgesetzgebern die Einrichtung einer Senatszuständigkeit beim Landesverwaltungsgericht einschließlich der Mitwirkung mindestens eines fachkundigen Laienrichters verpflichtend vorgeben. Dies bedarf nach Art. 135 Abs. 1 B-VG (neu) der Zustimmung jedes einzelnen Landes.

Eine solche Zustimmung durch das Land Tirol kann unvorgreiflich der abschließenden politischen Willensbildung über einen allfälligen entsprechenden Gesetzesbeschluss jedoch nicht in Aussicht genommen werden.

Nach Auffassung des Landes Tirol sind diesbezügliche grundsatzgesetzliche Vorgaben durch den Bund nämlich nicht erforderlich. Vielmehr sollte es nach den Ausführungsgesetzgebern überlassen bleiben, ob sie in den betreffenden Angelegenheiten Senatszuständigkeiten beim Landesverwaltungsgericht einschließlich der allfälligen Mitwirkung fachkundiger Laienrichter für erforderlich halten oder nicht. Die in den Erläuterungen zum Entwurf ins Treffen geführte „zwingende Notwendigkeit“, hier bundeseinheitliche Mindeststandards sicherzustellen, ist für das Land Tirol jedenfalls nicht ersichtlich.

Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass die in den Erläuterungen zum Entwurf als Begründung für die verpflichtende Vorgabe einer Senatszuständigkeit samt Laienrichterbeteiligung genannte besondere Komplexität auch bei einer Vielzahl anderer beim Landesverwaltungsgericht abzuwickelnder Verfahren gegeben ist (wie z.B. in komplexen Anlagenverfahren nach verschiedensten Materiengesetzen des Bundes und der Länder) sowie, dass sich das Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz – wie auch die Agrarbehörden erster Instanz – den erforderlichen, insbesondere technischen Sachverstand durch die Beiziehung von Amtssachverständigen hinreichend beschaffen kann (diese stehen dem Landesverwaltungsgericht überdies nach § 17 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes ausdrücklich zur Verfügung).

Zudem kann die Beiziehung fachkundiger Mitglieder in Kollegialbehörden die Einholung entsprechender Sachverständigengutachten nicht ersetzen, weil nach stRsp des VfGH die Betrauung eines sachkundigen stimmführenden Mitgliedes einer Kollegialbehörde (hier: des Landesagarsenates) mit der Aufgabe, im Verfahren ein Gutachten in seiner Eigenschaft als Sachverständiger zu erstatten, jedenfalls geeignet ist, einerseits an der Neutralität dieses Mitgliedes als Sachverständiger, andererseits an seiner Unbefangenheit als Entscheidungsträger – zu dessen Aufgaben es unter anderem gehört, die Schlüssigkeit der eingeholten sachverständigen Gutachten zu beurteilen – Zweifel aufkommen zu lassen, aber auch an der Unbefangenheit der übrigen Mitglieder der Kollegialbehörde, die ihre Entscheidung auf Gutachten von Mitgliedern ihrer Kollegialbehörde gestützt haben. Daraus resultiert dann eine Verletzung im Recht auf ein Verfahren von einem unabhängigen und unparteiischen Tribunal im Sinn des Art. 6 EMRK (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung nur VfSlg. 16.827/2003, 17.029/2003, 17.616/2005 und 17.645/2005).

Insbesondere aus diesen und aus verwaltungsökonomischen Überlegungen hat der Tiroler Landesgesetzgeber im Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 150/2012, gerade auch in Bereichen, in denen bisher kollegiale Sonderbehörden mit sachverständigen Mitgliedern bestehen, auf die Einrichtung von Senatszuständigkeiten bzw. die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter beim Landesverwaltungsgericht generell verzichtet (vgl. dazu die ausführliche Begründung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes, Tiroler Landtag EZ 558/12, S. 11f). Diese durchgehende Systementscheidung des Tiroler Landesgesetzgebers würde im Bereich der Bodenreform nunmehr durch die im Entwurf vorgesehenen grundsatzgesetzlichen Vorgaben konterkariert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Agrargemeinschaften zu ZI. AGM-DI16/126-2013 vom 14.03.2013

Landesagrarsenat zu ZI. LAS-14/9-11 vom 11.03.2013

Zusammenlegung, Bringung, Servituten zu ZI. AgrB-V650/39-2013 vom 15.03.2013 und ZBS-V650/40-2013 vom 21.03.2013

An den

Vorsitzenden

des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol

Dr. Christoph Purtscher

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.